


<i>Efb</i>	Zertifizierungsordnung für Entsorgungsbetriebe	
------------	---	--

Vorgehensweise bei der Zertifizierung und Überwachung von Entsorgungsbetrieben

1. Allgemeines

Die TÜO Technische Überwachungsorganisation für Sicherheit, Qualität und Umweltschutz GmbH prüft Betriebe und Unternehmen entsprechend den Vorgaben des KrW-/AbfG und der Entsorgungsbetriebeverordnung (nachfolgend ‚EfbV‘ genannt). Die Begutachtung, Beurteilung und Bestätigung (Zertifizierung) erfolgt nach einer festen Verfahrensordnung. Bei entsprechenden Ergebnissen wird das Überwachungszertifikat und -zeichen „Entsorgungsbetrieb“ vergeben.

Diese Verfahrensordnung regelt den Ablauf der Zertifizierung und die Überwachung von Entsorgungsbetrieben (nachfolgend ‚Efb‘ genannt) durch die TÜO GmbH nach der EfbV.

Sachverständige, die für die TÜO GmbH im Rahmen der Zertifizierung von Efb tätig werden, haben diese Zertifizierungsordnung anzuwenden.

2. Inhalt und Gliederung der Verfahrensordnung

Die Tätigkeit der TÜO GmbH gliedert sich bezüglich der Zertifizierung eines Efb in eine Antrags- und zwei Auftragsphasen.


2.1 Antragsphase:

Schritt 1 Vorprüfung anhand eines Erhebungsbogens und eingesandter betrieblicher Unterlagen

Mit Hilfe eines Erhebungsbogens werden die Grunddaten eines Unternehmens abgefragt. Das sind u.a.

- Name und Sitz des Betriebes
- Angaben über die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen
- Bezeichnung der zu zertifizierenden Tätigkeiten bezogen auf Standorte
- Vorhandene Genehmigungen
- Informationen zu den zu zertifizierenden Behandlungs-, Verwertungs- und Beseitigungsverfahren und -anlagen (Art, Kapazität)
- Umfang der Beauftragung Dritter für die zu zertifizierenden Tätigkeiten

Diese Informationen dienen der Beurteilung, inwieweit der Eintritt in das Zertifizierungsverfahren zum vorgesehenen Zeitpunkt möglich ist.

Efb	Zertifizierungsordnung für Entsorgungsfachbetriebe	
------------	---	--

Grundanforderungen sind:

für die Tätigkeiten Einsammeln, Befördern, Lagern, Behandeln und/oder Verwerten

- Jeder Standort muss einzeln geprüft werden
- Dokumentation der Tätigkeit:
Lückenlose Darstellung sämtlicher abfallwirtschaftlicher Vorgänge mit
 - Datum der Tätigkeit
 - Art und Menge des Abfalls
 - Abfallherkunft und Abfallverbleib
 - Nachweise (Kopien von EN, Begleitschein, usw.)
 - Kontrollen des Betriebstagebuchs


Bei Vorbehandlungsanlagen, die unter die GewAbfV fallen, umfasst die Prüfung der Dokumentation auch die dort vorgeschriebenen Kontrollen und die zusätzlichen Angaben im Betriebstagebuch, insbesondere die Einhaltung der Verwertungsquoten und die Bestätigungen der weiteren Entsorgung der vorbehandelten Abfälle.

- Anforderungen an die Tätigkeit
 - Abfallwirtschaftliche Tätigkeiten nur im Rahmen der Zertifizierung. Die prüfende Organisation legt fest, wie Zertifikate kurzfristig den Anforderungen des Marktes angepasst werden (Aufnahme zusätzlicher Abfälle in den Zertifikatsanhang)
 - Alle abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten müssen zertifiziert werden
 - Alle Abfallarten müssen aufgenommen werden
 - Not kennt kein Gebot (Maßnahmen zur Schadensabwehr sind zu tolerieren, auch außerhalb des Geltungsbereichs des Zertifikates, Nachweis im Betriebstagebuch – es muss deutlich erkennbar sein, dass es sich um Ausnahmefälle handelt)

Die Angaben des Unternehmens werden dahingehend geprüft, ob der Antragsteller die in §2 Abs.1 und Abs.2 Nr.3 der EfbV enthaltenen Voraussetzungen erfüllt. Bei Unklarheiten wird der Antragsteller um Aufklärung des Sachverhaltes gebeten. Sind zu diesem Zeitpunkt massive Mängel im Betrieb des Antragstellers erkennbar, wird der Antragsteller um Behebung der Mängel gebeten. Bei unklarer Genehmigungslage wird die örtlich zuständige Überwachungsbehörde kontaktiert, in besonderen Fällen wird eine externe juristische Beratung hinzugezogen.

Auf Wunsch des Kunden wird eine Begehung im Betrieb durchgeführt, die

- a) den Stand der Vorbereitung zum Efb klärt und
- b) dem Kennenlernen des Betriebes im Allgemeinen dient.

<i>Efb</i>	Zertifizierungsordnung für Entsorgungsfachbetriebe	
------------	---	--

Schritt 2 Überwachungsvertrag mit dem Unternehmen

Wenn die Voraussetzungen für eine Zertifizierung zum Efb gegeben sind, wird ein Überwachungsvertrag mit dem Unternehmen abgeschlossen, in dem das laufende Verfahren beschrieben und auf die Rechte und Pflichten eingegangen wird. Dieser entspricht den Anforderungen von §12 EfbV.

Mit dem Überwachungsvertrag erhält das Unternehmen in Anlage eine Liste zugesandt, in der die Unterlagen genannt werden, die zur Zertifizierung vorliegen müssen.

Schritt 3 Das Antragsverfahren

Dem Überwachungsvertrag muss vom Regierungspräsidium Tübingen vor der Zertifizierung zugestimmt werden. Die Beurteilung geschieht anhand von Formblättern (Antragsformularen), die vom Betrieb für jeden Standort und jede Betriebsstätte auszufüllen sind. Diese werden von der TÜO GmbH an das RP Tübingen geschickt, die sie wiederum zur Benehmensherbeiführung an die für den Betrieb zuständigen Aufsichts- und Genehmigungsbehörden weiterleitet. Nach einer Bearbeitungszeit von ca. sechs Wochen erhält die Geschäftsstelle der TÜO GmbH einen Bescheid, ob behördlicherseits Erkenntnisse darüber vorliegen, die gegen eine Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb sprechen. Die TÜO GmbH bezieht diese Informationen in ihre Entscheidung ein. Die Zertifizierung kann erst nach Vorliegen dieser behördlichen Informationen erfolgen.

Auftragsphase 1:

Zertifizierung

Schritt 4 Verfahrensweise und Inhalte der Begutachtung im Unternehmen durch die/den Sachverständige/n oder das Sachverständigenteam - hier als ‚Audit‘ bezeichnet -


Vor Beginn des Audits muss die Zustimmung der zuständigen Behörde (RP Tübingen) zum Überwachungsvertrag vorliegen.

Die Zertifizierungsstelle spricht den vorgesehenen Termin für das Audit mit dem Betrieb und dem/der Sachverständigen ab. Der/die Sachverständige führt daraufhin das Audit im Unternehmen durch.

Der/die Sachverständige prüft anhand der Efb-Prüfliste die in der EfbV festgelegten Anforderungen und die in diesem Dokument festgelegten Grundanforderungen der TÜO GmbH.

Der erste Teil des Audits umfasst die Prüfung der Organisation, der Nachweise zur personellen Ausstattung, der Anforderungen an den Betriebsinhaber, an die Betriebsleitung, an das sonstige Personal, die Fortbildung und den Versicherungsschutz durch Einsicht in die Unterlagen des Betriebes und durch Befragung von Betriebsinhaber, Betriebsleitung und Betriebsbeauftragte, soweit solche zu bestellen sind.

Im zweiten Teil des Audits werden die genehmigungsrelevanten Unterlagen geprüft. Bei Unklarheiten hält der Sachverständige Rücksprache mit der örtlich zuständigen Überwachungsbehörde und macht einen entsprechenden Vermerk im Prüfbericht. Des Weiteren wird das Betriebstagebuch eingesehen und durch

Efb	Zertifizierungsordnung für Entsorgungsfachbetriebe	
------------	---	--

mehrere (in der Regel sechs) einzelne Stichproben geprüft. Soweit die Anforderung für den Betrieb besteht, Verträge mit Dritten abzuschließen und Entsorgungsnachweise, Begleitscheine usw. zu führen, werden diese in den Stichproben eingesehen. Dies gilt auch für weitere Unterlagen, die für die Zertifizierung zum Efb erforderlich sind.


Der dritte Teil des Audits umfasst eine Begehung des oder der Standorte mit Besichtigung aller Anlagen und Anlagenteile sowie Befragung des Personals bezüglich der Einhaltung der betrieblichen Anweisungen.

Stellt der Sachverständige Abweichungen fest, hält er diese im Audit-Überwachungsbericht fest.

Nach Beendigung des Audits wird das Ergebnis der Begutachtung in einem Abschlussgespräch mit der Betriebsleitung besprochen. Die Abweichungen werden anhand der gemachten Aufzeichnungen erläutert und die Betriebsleitung wird gebeten, die für die Korrekturen verantwortlichen Personen zu benennen und innerhalb einer vereinbarten Frist die entsprechenden Korrekturmaßnahmen durchzuführen. Die Frist muss so bemessen sein, dass innerhalb von drei Monaten ab Auditdatum die festgestellten Mängel behoben sind, dies anhand geeigneter Nachweise der Zertifizierungsstelle der TÜO GmbH bekannt gemacht worden ist und die fristgerechte Behebung von der Zertifizierungsstelle abschließend festgestellt worden ist.

Der Sachverständige erstellt aus den Aufzeichnungen vor Ort den Prüfbericht zusammen mit dem Audit-Überwachungsbericht und leitet die Berichte sowie ggf. weitere Aufzeichnungen an die TÜO-Geschäftsstelle weiter. Der Antragsteller erhält den Audit-Überwachungsbericht vom Sachverständigen in Kopie.

Wurden Abweichungen festgestellt und herrscht über Umfang und Zeitpunkt der Behebung Übereinstimmung zwischen dem Sachverständigen, der TÜO GmbH und dem Antragsteller, kann die Behebung der Abweichungen je nach Art und Schwere entweder durch Vorlage von weiteren Unterlagen und/oder Korrekturbestätigungen oder im Rahmen einer Nachbegutachtung im angemessenen zeitlichen Abstand geprüft werden. Die Geschäftsstelle überwacht die Einhaltung der für die Behebung der Abweichungen gesetzten Fristen. Sind die Korrekturen auch nach Ablauf von zwei Monaten nicht der Geschäftsstelle bekannt gemacht worden, hat der Sachverständige die Aufgabe, die Korrekturen beim Auftraggeber unter Hinweis auf die in der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vorgegebene Dreimonatsfrist ab Auditdatum einzufordern. Das Datum der fristgerechten Behebung wird im Audit-Überwachungsbericht vermerkt.

Efb	Zertifizierungsordnung für Entsorgungsfachbetriebe	
------------	---	--

2.2.2 Zertifikatserteilung

Schritt 5 Vorgang der Zertifikatserteilung

Voraussetzung für die Erteilung des Zertifikates und des Überwachungszeichens ist die mit positivem Ergebnis abgeschlossene Begutachtung des Antragstellers im Hinblick auf die Erfüllung der Forderungen der EfbV.

Die Entscheidung über die Erteilung des Zertifikates und des Überwachungszeichens trifft die Leitung der TÜO-Zertifizierungsstelle. Sie prüft den Prüfbericht, den Audit-Überwachungsbericht und beigefügte Anlagen auf Vollständigkeit und ordnungsgemäße Ausfüllung. Die Zertifizierungsstelle entscheidet über die Zertifikatserteilung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung (vorgabenkonforme Durchführung) und der Plausibilität der Verfahrensführung (Umfang, Inhalte). Entscheidungen zur Zertifikatserteilung können mit Auflagen verbunden werden (z.B. Erfordernis der Überprüfung eines Betriebsteiles nach Ablauf einer Zeitspanne).

Die TÜO GmbH stellt dem Unternehmen, soweit aufgrund der Begutachtung festgestellt wurde, dass die Anforderungen der EfbV erfüllt sind, ein Zertifikat und ein Überwachungszeichen aus. Das Zertifikat enthält folgende Angaben:

- Name und Sitz des Betriebes und seiner zertifizierten Standorte,
- Bezeichnung der zertifizierten Tätigkeiten bezogen auf die jeweiligen Abfallarten,
- Namen des Sachverständigen, Datum der Prüfung und Unterschrift der/des Sachverständigen und der Zertifizierungsstelle.
- Datum der Erstprüfung und Gültigkeitsdauer (das Überwachungszertifikat hat eine Gültigkeit von höchstens 18 Monaten, gerechnet ab dem im Zertifikat vermerkten Termin, an dem die Prüfung im Betrieb stattgefunden hat).


Wird der Betrieb gemäß der Altfahrzeugverordnung geprüft, muss das Zertifikat gemäß § 7 Abs. 2a AltfahrzeugV darüber hinaus folgende zusätzliche Angaben enthalten:

- Anschrift des anerkannten Betriebsteils,
- Betriebsnummer nach § 27 Abs. 3 der Nachweisverordnung für die o.g. Betriebsteile
- Telefon- und Faxnummer sowie Ansprechpartner
- Zuständige Genehmigungsbehörde.

Betriebe, die unter die AltfahrzeugV fallen, dürfen nur von Sachverständigen geprüft werden, die über die Qualifikation nach § 6 AltfahrzeugV verfügen. Die Zertifizierungsstelle hat darauf zu achten, dass nur entsprechend zugelassene Sachverständige das Zertifikat unterschreiben.

Sollte die Prüfung, aus welchen Gründen auch immer, verspätet erfolgen, so wird die Gültigkeitsdauer ab dem Zeitpunkt berechnet, an dem die Prüfung angestanden wäre.

Mit dem Überwachungszertifikat wird dem Betrieb ein Überwachungszeichen erteilt. Das Überwachungszeichen enthält die Bezeichnung „Entsorgungsfachbe-

Efb	Zertifizierungsordnung für Entsorgungsfachbetriebe	
------------	---	--

trieb für die Tätigkeiten“ (Angabe aller abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, für die der Betrieb Efb ist) sowie eine Zertifikatsnummer.

2.3 Auftragsphase 2: Überwachung

2.3.1 Regelung des Überwachungsverfahrens

Innerhalb von 12 Monaten nach der letzten Betriebsprüfung oder nach wesentlichen Änderungen im Betrieb muss ein Überwachungsaudit durchgeführt werden.

Das Überwachungsaudit wird von der TÜO GmbH mit einem Anschreiben eingeleitet, in dem ein Terminvorschlag für das bevorstehende Überwachungsaudit gemacht, den Name der/des Sachverständigen benannt und den Betrieb daran erinnert wird, welche Unterlagen bei der Prüfung vorliegen müssen.

Der Ablauf der sich anschließenden Begutachtung im Unternehmen bis zur Vergabe des Zertifikats wird analog den Punkten 2.2.1 ‚Zertifizierung‘ und 2.2.2 ‚Zertifikatserteilung‘ durchgeführt.

Die TÜO GmbH stellt dem Antragsteller, soweit aufgrund der Begutachtung festgestellt wurde, dass die Anforderungen der EfbV erfüllt sind, ein neues Überwachungszertifikat aus. Das Überwachungszertifikat hat eine Gültigkeit von maximal 18 Monaten und unterliegt einer ständigen Überwachung (siehe auch 2.3.2). Die Zertifizierungsstelle kann im Einzelfall eine kürzere Gültigkeit des Überwachungszertifikats eintragen. Die Zertifikatsnummer des Erstzertifikats wird beibehalten.


2.3.2 Behandlung der vom Efb zu meldenden betrieblichen Änderungen

Der überwachte Betrieb ist vertraglich verpflichtet, alle wichtigen Änderungen im Betrieb, die die in der EfbV genannten Anforderungen betreffen, unverzüglich der TÜO GmbH anzuzeigen. Bei wesentlichen Änderungen wird eine außerplanmäßige Überprüfung notwendig.

Erhebliche Änderungen oder Erweiterungen liegen insbesondere dann vor, wenn:

- die zertifizierten Tätigkeitsbereiche des Unternehmens verändert werden,
- das Unternehmen durch Hinzunahme/Wegfall von Betriebsstätten oder Behandlungs-/Verwertungs-/ Beseitigungsverfahren ausgeweitet/eingeschränkt wird,
- der Betriebsinhaber oder die für Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen wechseln.

Hat die Zertifizierungsstelle durch die Prüfberichte der Sachverständigen Kenntnis von anstehenden wichtigen Veränderungen im Betrieb und stehen hierzu noch Meldungen des Betriebes aus (z.B. bei neuen oder geänderten Genehmigungen oder Änderungsanzeigen), so fordert sie auch außerhalb der regelmäßigen Überwachungsprüfungen die noch ausstehenden Dokumente und Nachweise vom Betrieb an und hält außerdem bei Bedarf Rücksprache mit den zuständigen Überwachungs- und Genehmigungsbehörden.

Efb	Zertifizierungsordnung für Entsorgungsfachbetriebe	
------------	---	--

2.3.3 Berücksichtigung sonstiger Prüfungen

Bei der Zertifizierung werden bereits durchgeführte und noch gültige Prüfungen nach EMAS (Europäisches Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Betriebsprüfung), DIN EN ISO 14001 und DIN EN ISO 9001 berücksichtigt.

Die im Bericht zu diesen Prüfungen enthaltenen Ergebnisse werden vom Sachverständigen der TÜO GmbH bei der Begutachtung und bei der Abfassung des Prüfberichts berücksichtigt, um Doppelprüfungen zu vermeiden.

2.3.4 Regelung der Rechte und Pflichten des Inhabers eines TÜO-Zertifikates und TÜO-Überwachungszeichens

Der Inhaber eines TÜO-Zertifikates und TÜO-Überwachungszeichens darf dieses für geschäftliche Zwecke nutzen, insbesondere für Werbung, Prüfungsvereinbarungen mit seinen Geschäftspartnern oder für den Nachweis der Sorgfaltspflicht bei Haftungsstreitfällen. Eine Verwendung des Zertifikates oder Zeichens zum direkten Nachweis der Qualität oder Güte von Produkten oder Dienstleistungen ist aber unzulässig.

2.3.5 Regelung des Entzugs und der Annullierung von Zertifikat und Überwachungszeichen


Bei Verstoß gegen die Inhalte dieser Zertifizierungsordnung, missbräuchlicher Nutzung des Überwachungszertifikates oder -zeichens oder Zahlungsrückstand können das Zertifikat und das Zeichen von der TÜO GmbH entzogen werden. Gründe für den Entzug liegen insbesondere vor, wenn

- der Betrieb die in der EfbV genannten Anforderungen auch nach Ablauf einer von der TÜO GmbH gesetzten, drei Monate nicht überschreitenden Frist, nicht erfüllt,
- die TÜO GmbH zum Entzug eines Zertifikats durch Verwaltungsakt der zuständigen Behörde verpflichtet worden ist,
- der Betrieb die zertifizierte Tätigkeit auf Dauer einstellt oder
- der Überwachungsvertrag gekündigt oder aus anderen Gründen unwirksam wird.

Die TÜO GmbH betreibt eine sofortige Annullierung eines bestehenden Zertifikates, wenn der Antragsteller die Aufgabe seiner Geschäftstätigkeit angezeigt oder die Aufgabe der Zertifizierungsstelle auf sonstige Art und Weise bekannt wird.

Mit dem Entzug oder der Annullierung verliert das Überwachungszertifikat seine Wirksamkeit. Der Betrieb ist verpflichtet, das Zertifikat der TÜO GmbH zurückzugeben. Gleichzeitig verliert er die Berechtigung zur Führung des Überwachungszeichens.

Die TÜO GmbH teilt den Entzug eines Zertifikats dem Regierungspräsidium Tübingen mit sowie ebenfalls der/den zuständigen Behörden, die für die abfallrechtliche Überwachung des Betriebes zuständig sind. Darüber hinaus weist die TÜO

Efb	Zertifizierungsordnung für Entsorgungsfachbetriebe	
------------	---	--

GmbH in ihrer Internet-Präsenz diejenigen Unternehmen aus, denen sie das Zertifikat entzogen hat. Die Veröffentlichung erfolgt, beginnend mit dem Tag des Zertifikatentzugs, für eine Dauer von 18 Monaten.

2.3.6 Regelung des Falles der Unwirksamkeit eines Überwachungsvertrages

Wird die Überwachungsvereinbarung unwirksam, so verliert der Entsorgungsfachbetrieb die Berechtigung, das Zertifikat und das Überwachungszeichen der TÜO GmbH und die Bezeichnung ‚Entsorgungsfachbetrieb‘ zu führen.

2.3.7 Verpflichtung der TÜO GmbH zur Führung eines Verzeichnisses zertifizierter Fachbetriebe

Die TÜO GmbH führt ein aktuelles Verzeichnis derjenigen Entsorgungsfachbetriebe, die das von ihr verliehene Zertifikat und Überwachungszeichen tragen.

2.3.8 Regelung für Streitfälle (Einsetzen eines Schiedsgerichts)

Streitigkeiten, die sich aus dem Überwachungsvertrag oder der Tätigkeit der TÜO GmbH ergeben, können durch ein Mediationsverfahren entschieden werden, wenn die streitenden Parteien dies vereinbaren.

Mitgeltende Unterlagen:

- Dokument 12-07: Efb-Prüfliste
- Dokument 12-09: Audit-Überwachungsbericht Efb
- Dokument 12-15: Antragsformular (Benehmensformular) an das Regierungspräsidium Tübingen
- Dokument 12-12: Überwachungsvertrag Efb
- Dokument 12-31: Auftrag Sachverständige und Fachexperten
- Dokument 12-33: Versicherungsbestätigung Efb
- Dokument 12-58: Erhebungsbogen Efb